



Naturschutzverein Horgen

STATUTEN



Naturschutzverein Horgen

STATUTEN

1. Name, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Naturschutzverein Horgen“ (NVH) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz an der Adresse seines/seiner Präsidenten/in. Der Verein ist Mitglied der Verbände Zürcher Vogelschutz ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden) und Schweizerischer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz (Verband für Natur und Vogelschutz).
- 1.2. Der Verein bezweckt:
 - Förderung des Naturschutzverständnisses in der Bevölkerung
 - Erhaltung und Neuschaffung von biologisch wertvollen Lebensräumen
 - Veranstaltung von Exkursionen, öffentliche Vorträge, Ausstellungen
 - Ausübung des praktischen Vogelschutzes, Nisthilfenunterhalt, Bestandeskontrollen, Winterfütterung der freilebenden Vögel
 - Vertretung der Interessen des NVH bei Behörden und Privaten
 - Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen interessierten Personen im Natur- und Umweltschutzbereich

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften: Einzelmitglieder, Jugendmitglieder bis 18 Jahre und Familienmitglieder. Die Mitgliederbeiträge sind pro Kategorie festzulegen.
- 2.2. Die Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:
 - Einzelmitglieder: Eine Stimme
 - Familienmitglieder: Zwei Stimmen pro Familie
 - Jugendmitglieder: Eine Stimme ab 16. AltersjahrEine Person darf nicht mehr als ein Stimmrecht ausüben.
- 2.3. Austritte sind auf Ende des Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 2.4. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Entscheid muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rechtsweg an die nächste Generalversammlung offen, welche über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden endgültig entscheidet. Mitglieder, welche während zwei Jahren den Beitrag nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

- 2.5. Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.6. Die Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

3. Organisation

- 3.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 3.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten statt. Generalversammlungen müssen den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte spätestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingebracht werden.
- 3.3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - Wahlen des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, Aufnahmen von Darlehen, Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen
- 3.4. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder abzuhalten. Solche Begehren sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dem Vorstand einzureichen, der innert zwei Monaten die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.5. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in und des/der Kassiers/in, die von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind für weitere Amtsdauern wählbar.
- 3.6. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte im Sinne der Statuten.
- 3.7. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 2'000.– im Jahr.
- 3.8. Für die Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind für weitere Amtsdauern wählbar.

4. Rechnungswesen

- 4.1. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
- 4.2. Die Mittel des Vereins ergeben sich aus:
- dem Vereinsvermögen
 - den Mitgliederbeiträgen
 - der Entschädigung für Arbeiten zur Landschaftspflege
 - dem Erlös aus Aktionen des Vereins
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Spenden und Legate
- 4.3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind das Vereinsvermögen sowie die zweckgebundenen Mittel dem Gemeinderat zu übergeben mit der Zweckbestimmung, sie innert zehn Jahren einem neuen Verein mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übergeben. Vereinseigene Naturschutzgebiete fallen dem Verband Zürcher Vogelschutz ZVS/BirdLife Zürich zu. Wird nach Ablauf von zehn Jahren kein neuer Verein gegründet, fallen die Mittel, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen, dem ZVS/BirdLife Zürich oder allfälligen Nachfolgeorganisationen zu.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt und ersetzen jene vom 24. März 2000.

Horgen, 22. März 2013

NATURSCHUTZVEREIN HORGEN

Präsident:
Ruedi Streuli

Aktuarin:
Heidi Steiner